

Analyse der Tabellen

Umfrage zu den Elternurlaube – Ergebnisse für die Kantone

Mutterschaftsurlaub: In der Regel 16 Wochen bei 100%

Eine Mehrheit der Kantone bietet einen Mutterschaftsurlaub, der länger und besser bezahlt ist, als es das gesetzliche Minimum mit 14 Wochen und 80% Entlohnung vorschreibt. In 21 Kantonen erhalten die Mitarbeiterinnen der Verwaltung während 16 Wochen 100% ihres Lohnes. VD, SH und NE sehen dabei eine Dauer von 4 Monaten vor, was etwas mehr als 16 Kalenderwochen entsprechen kann. Diese grosszügige Regelung ist häufig an gewisse Bedingungen wie eine Mindestdienstzeit oder ausschliessliches Stillen des Säuglings (Jura, Waadt) gebunden. Genf bildet mit 20 Wochen Mutterschaftsurlaub bei 100% Lohn eine Ausnahme. Nur zwei Kantone (Uri und Appenzell-Innerrhoden) begnügen sich mit dem gesetzlichen Minimum von 14 Wochen. Graubünden ebenfalls, aber bei einem Lohn von 90%, sowie Glarus bei 100%.

Vaterschaftsurlaub: Die Hälfte der Kantone gewährt einen echten Vaterschaftsurlaub

Neun Kantone, vor allem in der Deutschschweiz (TG, AI, AR, BE, GL, SO, TI, OW, SG), gewähren ihren Mitarbeitern bei der Geburt eines Kindes lediglich einen oder zwei freie Tage. Sie sind noch immer der Ansicht, dass der Vaterschaftsurlaub zu den «üblichen freien Tagen» gemäss Artikel 329 Absatz 3 des Obligationenrechts gehört, das heisst als Sonderurlaub gilt, den die Mitarbeitenden in Anspruch nehmen können, um während der Arbeitszeit persönliche Angelegenheiten zu erledigen. Bei dieser überholten Vorstellung werden die Familiengründung und die Geburt eines Kindes mit einer Heirat, dem Tod Angehöriger, Arztbesuchen oder Umzügen gleichgesetzt.

Vier Kantone (JU, AG, GR, SZ) sind mit 3 Tagen nur wenig grosszügiger.

Elf Kantone hingegen haben das Problem erkannt und gewähren ihren Mitarbeitern, die Vater werden, 5 freie Tage. Der Kanton Neuenburg ist insofern ein Sonderfall, als er den Müttern 24 Tage zusätzlichen Urlaub gewährt, den diese auf den Vater übertragen kann, wenn beide Elternteile beim Kanton angestellt sind. Genf bildet auch hier eine Ausnahme, indem 10 Tage Vaterschaftsurlaub gewährt werden, den Mitarbeiter, die es sich leisten können, um 10 unbezahlte Tage verlängern können.

Adoptionsurlaub: Elf Kantone gewähren mehrere Wochen

Acht Kantone kennen keinen Adoptionsurlaub. Sechs Kantone gewähren zumindest zwischen 2 und 4 bezahlte Urlaubstage. Fünf weitere geben 8 Wochen bezahlten Urlaub (LU, BS, SG, TI, VD). Drei Kantone gewähren 12 Wochen (VS, FR für die Mutter, BL unbezahlt), zwei Kantone 16 Wochen bis 4 Monate (NE, ZH, das zusätzlich einen unbezahlten Monat vorsieht). In Genf besteht Anspruch auf 20 Wochen Adoptionsurlaub ausschliesslich für die Mutter. In Schaffhausen können die Mitarbeitenden lediglich einen unbezahlten Urlaub nehmen, wenn sie ein Kind adoptieren, was sich nicht alle leisten können.

Unbezahlter Elternurlaub: in fast allen Kantonen möglich

Freiburg hat als einziger Kanton keine solche Möglichkeit vorgesehen. Alle anderen gaben an, dass dies möglich ist. Zwölf Kantone gaben an, dass ihre Mitarbeitenden einen unbezahlten Elternurlaub beziehen können, machen aber keine Angaben zur Dauer. Die übrigen gewähren zwischen einem Monat (ZH) und zwei Jahren (GE), die meisten zwischen 3 und 12 Monate.

Umfrage zu den Elternurlaube – Ergebnisse für die grossen Städte

Mutterschaftsurlaub: Auch hier in der Regel 16 Wochen bei 100%

Die überwiegende Mehrheit der grösseren Schweizer Städte (19) gewähren 16 Wochen Urlaub bei 100% Lohn. In Yverdon-les-Bains, La Chaux-de-Fonds, Neuenburg und Lausanne sind es 4 Monate, was etwas mehr als 16 Kalenderwochen entsprechen kann. Wie der Kanton Genf gewähren die Städte Genf, Vernier und Lancy ihren Angestellten 20 Wochen Mutterschaftsurlaub bei 100% Lohn. Lediglich Emmen und Chur gewähren nur 14 Wochen, aber immerhin 100% Lohn.

Vaterschaftsurlaub: Zwischen 5 und 10 Tage in der Hälfte der Städte

In den Städten Zürich, Winterthur, Luzern und Vernier haben die Mitarbeiter Anspruch auf 10 Tage bezahlten Vaterschaftsurlaub. In zwölf weiteren Städten sind es lediglich halb so viele Tage. Fünf Städte gewähren lediglich 2 oder 3 Tage, unter anderem Genf, Lancy, La Chaux-de-Fonds, Freiburg und Chur. Noch schlechter kommen die Mitarbeiter in Neuenburg mit nur 1 Tag weg. Umgekehrt haben die Städte Lausanne und Bern einen echten Vaterschaftsurlaub von 21 Tagen oder 3 Wochen eingeführt.

Adoptionsurlaub: in den meisten Städten mehrere Wochen

9 der 25 befragten Städte gewähren keinen Adoptionsurlaub. In sieben Städten haben Mitarbeitende, die ein Kind adoptieren, Anspruch auf 8 Wochen bezahlten Urlaub (Basel, Bern, Lugano, Freiburg, Neuenburg, Yverdon-les-Bains und La Chaux-de-Fonds). Chur gewährt 14 Wochen, Zürich, Winterthur, Vernier und Uster 16 Wochen, Lancy und Genf 20 Wochen. In Lausanne haben die Mitarbeitenden Anspruch auf 4 Monate Adoptionsurlaub; wenn beide Elternteile bei der Stadt arbeiten, hat der andere Partner Anspruch auf zwei zusätzliche Monate.

Unbezahlter Elternurlaub: in den meisten Grosstädten möglich

Neun Städte haben keinen unbezahlten Elternurlaub vorgesehen, in sechs anderen ist der Bezug eines solchen Urlaubs möglich, dessen Dauer aber nicht festgelegt (Thun, Schaffhausen, Sitten, Emmen, Kriens und Rapperswil-Jona). Winterthur sieht 3 Wochen vor, Zürich 6 Wochen. Chur und Yverdon-les-Bains gewähren 6 Monate, in Lugano sind es 9 Monate. Schliesslich können Personen, die für die Städte Genf, Basel, Lancy, Lausanne oder Vernier arbeiten, maximal ein Jahr unbezahlten Elternurlaub beziehen. In Bern ist eine Verlängerung bis auf zwei Jahre möglich.

Umfrage zu den Elternurlaube – Familienzulagen

Kantonale Verwaltungen

Seit dem 1. Januar 2009 ist als Ergebnis einer von Travail.Suisse lancierten Volksinitiative das Familienzulagengesetz in Kraft, das die unterschiedlichen Kinder- und Ausbildungszulagen vereinheitlicht hat. Jedes Kind und alle Jugendlichen in Ausbildung geben Anspruch auf eine Zulage von 200 bzw. 250 Franken.

Vierzehn Kantone haben diese Bestimmungen so übernommen. Fünf Kantone haben grosszügigere Zulagen vorgesehen: Zug (300 bzw. 350 Franken), Jura (250 bzw. 300 Franken), Bern (230 bzw. 290 Franken), Nidwalden (250 bzw. 270 Franken) und Graubünden (220 bzw. 270 Franken).

Mehrere Kantone haben progressive Zulagen für Kinder und Jugendliche in Ausbildung eingeführt, die von der Kinderzahl der Familie abhängen. Dies ist der Fall in Freiburg, St. Gallen, Waadt, Wallis und Genf.

Geburtszulagen entrichten acht Kantone, die Beträge liegen zwischen 500 und 3000 Franken, am grosszügigsten ist der Kanton Wallis (bei Mehrlingsgeburten). Luzern, Uri und Jura bezahlen eine Adoptionszulage (zwischen 850 und 1000 Franken). Ergänzt werden die Leistungen an Familien durch Betreuungszulagen (Bern), Unterhaltszulagen (Basel) oder Familienzulagen (Nidwalden, Thurgau, Tessin), die bis zu 250 Franken betragen können.

Verwaltungen der Grossstädte

Lediglich sechs Städte haben die eidgenössischen Mindestvorschriften unverändert übernommen (Zürich, Basel, St. Gallen, Lugano, Schaffhausen und Yverdon-les-Bains). Vier Städte haben grosszügigere Zulagen vorgesehen: Chur (220 Franken bzw. 270 Franken), Bern (257 Franken bzw. 290 Franken), Biel und Thun (230 Franken bzw. 290 Franken). Zahl und Alter der Kinder einer Familie haben in neun Städten einen Einfluss auf die Zulagen. Am grosszügigsten ist Freiburg mit 280 Franken (475 Franken ab dem dritten Kind) und 475 Franken für Jugendliche in Ausbildung. Die Städte Genf, Sitten und Köniz haben diesen Teil der Umfrage nicht beantwortet.

Die Kinderzulagen werden häufig noch durch weitere Zulagen ergänzt: Acht Städte entrichten Unterhaltszulagen (Basel, La Chaux-de-Fonds, Neuenburg), Betreuungszulagen (Bern, Thun), Haushaltzulagen (Lugano), Erziehungszulagen (Kriens) oder Familienzulagen (St. Gallen). Personen, die für die Stadt Basel arbeiten, erhalten somit zwischen 611 (für ein Kind) und 816 Franken pro Kind (ab dem 4. Kind, in Ausbildung).

Die Geburtszulagen bewegen sich zwischen 1000 und 1900 Franken, am grosszügigsten ist die Stadt Freiburg. Im Gegensatz zu einigen Kantonen entrichtet keine Stadt Adoptionszulagen.

Elternurlaube – Bestimmungen für das Kantonspersonal

Stand 15. Februar 2011 (Quellen : www.berufundfamilie.admin.ch, Kant. Websites)

Kanton	Vaterschaftsurlaub (bezahlte Tage)	Mutterschaftsurlaub (Wochen/Bezahlung)	Adoptionsurlaub	Elternurlaub unbezahlt	Familien Zulagen (pro Monat) k : Kind b : Ausbildung g : Geburt a : andere
ZH ¹	5	16 / 100%	bis 16 Wochen bezahlt, 1 Monat unbezahlt	1 Monat (Vater), nach Absprache mit dem Arbeitgeber (Mutter)	k : 200.-- / 250.-- ² b : 250.-- g : a :
BE	2	16 / 100%	2 Tage	6 Monate	k : 230.-- b : 290.-- g : --- a : Betreuungszulage : 250.-- degressiv bis 40.-- ³
LU	5 ⁴	16 / 100%	8 Wochen bezahlt (nicht kumulierbar) ⁵	6 Monate (Mutter) 4 Wochen (Vater)	k : 200.-- / 210.-- ⁶ b : 250.-- g : 1000.-- a : Adoption 1000.-
UR	4	14 / 80%	4 Tage bezahlt ⁷	60 Tage max.	k : 200.-- b : 250.-- g : 1000.-- a : Adoption 1000.- ⁸
SZ	3	16 / 100% ⁹	3 Tage bezahlt	Möglich ¹⁰	k : 200.-- b : 250.-- g : 1000.-- a : 170.-- ¹¹
OW	1 ¹²	16 / 100% ⁹	<i>nicht vorgesehen</i>	möglich	k : 200.-- b : 250.-- g : --- a : 100.--
NW	5	16 / 100% ⁹	<i>nicht vorgesehen</i>	<i>nicht vorgesehen</i>	k : 250.-- b : 270.-- g : 500.-- a : Familienzulage 100.-
GL	2	14 / 100% ¹³	<i>nicht vorgesehen</i>	in Ausnahmefällen möglich	k : 200.- b : 250.-- g : --- a : 70.-- ¹⁴
ZG	5	16 / 100% ¹⁵	<i>nicht vorgesehen</i>	<i>möglich</i>	k : 300.-- b : 350.-- ¹⁶ g : --- a : ---
FR	5	16 / 100% ¹⁷	12 Wochen bezahlt (Mutter) oder bis zu 4 Wochen bezahlt (Vater) ¹⁸	<i>nicht vorgesehen</i>	k : 230.- - / 250.-- ¹⁹ b : 290.-- g : 1500.-- a :
SO ²⁰	2	16 / 100% ²¹	<i>nicht vorgesehen</i>	möglich	k : 200.-- b : 250.-- g : --- a : ---
BS	5 ²²	16 / 100% ²³	8 Wochen bezahlt ²⁴	max. 12 Monate (Mutter) ²⁵	k : 200.-- b : 250.-- g : --- a : zuzüglich einer Unterhaltszulage: bei 1 FZ: 411.-

					bei 2 FZ: 502.75 bei 3 FZ: 538.- ab 4 FZ: 566.-
BL	5	16 / 100%	12 Wochen unbezahlt ²⁶	12 Wochen (Vater) 1 Jahr (Mutter)	k : 200.-- b : 250.-- g: --- a : ---
SH	5	4 Monate / 100%	<i>Möglich als unbezahlter Urlaub²⁷</i>	möglich ²⁷	k : 200.- b : 250.- g: --- a : ---
AR	2	16 / 100%	2 Tage bezahlt	Bis 3 Monate (Mutter)	k : 200.-- b : 250.-- g: --- a : ---
AI	2	14	<i>nicht vorgesehen</i>	bis 3 Monate (Mutter) ²⁸	k : 200.-- b : 250.-- ²⁹ g: a :
SG	1	16 / 100%	8 Wochen bezahlt (nicht kumulierbar) ³⁰	möglich	k: 200.-- / 234.70 ab 3. Kind b : 250.-- g: 1'360.-- ³¹ a: ---
GR	3	14 / 90%	3 Tage bezahlt	möglich	k : 220.-- b : 270.-- g: --- a : 220.--
AG	3	16 / 100% ³²	<i>nicht vorgesehen</i>	max. 12 Monate	k : 200.-- ³³ b : 250.-- g: --- a : ---
TG	2 ³⁴	16 / 100%	2 Tage bezahlt	möglich ³⁵	k : 200.-- b : 250.-- g: --- a : freiwillige Fami- lienzulage 225.-- pro Familie
TI	2	16 / 100%	8 Wochen ³⁶	9 Monate	k : 200.-- b : 250.-- g: --- a : 157.70 ³⁷
VD	5	4 Monate ³⁸ / 100%	8 Wochen bezahlt	12 Monate	k : 200.-- / 370.-- ab 3. Kind b : 250.-- / 420.-- ab 3. Kind g: 1600.-- a : ---

VS	5	16 / 100% ³⁹	12 Wochen bezahlt (max. 16 Wochen bei Bezug durch Vater und Mutter)	möglich	k : 275.-- / 375.-- ab 3. Kind b : 425.-- / 525.-- ab 3. Kind g: 2000.-- / 3000.-- bei Mehrlingsgeburten a : ---
NE	5 bis 24 ⁴⁰	4 Monate / 100% ⁴⁰	4 Monate pro Kind	max. 3 Monate	k : keine Antwort b : keine Antwort g: keine Antwort a : keine Antwort
GE	10 ⁴¹	20 / 100% ⁴²	20 Wochen bezahlt (Mutter), 10 Tage (Vater) ⁴³	2 Jahre	k : 200.- / 250.- ⁴⁴ b : 250.- g: 1000.- a : ⁴⁵
JU	3	16 / 100% ⁴⁶	<i>nicht vorgesehen</i>	möglich	k : 250.- b : 300.- g: 850.- a: Adoption 850.- ⁴⁷

Erläuterungen

¹ Der Kanton Zürich sieht eine besondere Bestimmung vor für Pflegemütter und -väter = 2 Tage bezahlter Urlaub, 1 Monat unbezahlter Urlaub. Ab 1.6.2008 = 5 Tage bezahlter Urlaub.

² ZH – CHF 200.00 für Kinder bis 12 Jahre, CHF 250.00 für Kinder bis 16 Jahre.

³ BE - bei einem Kind CHF 250.00; bei zwei Kindern CHF 180.00; bei drei Kindern CHF 110.00; bei vier Kindern CHF 40.00; ab 5 Kinder keine Betreuungszulage.

⁴ LU – In den ersten 8 Wochen nach der Geburt zu beziehen.

⁵ LU – Adoption von noch nicht schulpflichtigen Kindern.

⁶ LU - Im Monat und für jedes Kind bis zum vollendeten 12. Altersjahr. CHF 210.00 im Monat für jedes Kind bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird diese Kinderzulage bis zum 20. Altersjahr ausgerichtet (gemäss Ausgleichskasse Luzern).

⁷ UR – Der Adoptionsurlaub als solcher ist in keinem Reglement vorgesehen. In der Praxis werden 4 bezahlte Tage gewährt.

⁸ UR – Gemäss Ausgleichskasse/IV-Stelle Uri

⁹ SZ, OW, NW – Wenn das Arbeitsverhältnis mehr als zwei Jahre gedauert hat = 16 Wochen zu 100 %. Sonst 14 Wochen zu 80 %.

¹⁰ SZ – Falls die Anstellungsbehörde (Amtsvorsteher/in, Departementsvorsteher/in oder Regierungsrat) einverstanden ist.

¹¹ SZ – Pro Familie mit familienzulagenberechtigten Kindern.

¹² OW – Die Erhöhung auf 5 Tage ist im Februar 2009 in einer Referendumsabstimmung abgelehnt worden.

¹³ GL – Im 1. Dienstjahr 10 Wochen. Ab dem 2. Dienstjahr 14 Wochen.

¹⁴ GL – Anspruch auf eine Familienzulage von CHF 840.00 pro Jahr bei Bezug von Kinder-/Ausbildungszulage.

¹⁵ ZG – Wenn das Arbeitsverhältnis weniger als zwei Jahre gedauert hat = 8 Wochen zu 100%.

¹⁶ ZG – Gemäss FamGZ vom 30. April 2009 (www.zug.ch)

¹⁷ FR – Wenn das Arbeitsverhältnis weniger als ein Jahr gedauert hat und die Mutter nach der Geburt nicht weiter arbeiten will: Reduktion des Urlaubs auf 12 Wochen.

¹⁸ FR – Nur wenn die für die Aufnahme des Kindes nötigen Schritte es erfordern (Vater). Nicht kumulierbare Urlaube.

¹⁹ FR – Kinderzulagen : CHF 230.00 für die ersten zwei Kinder, CHF 250.00 ab dem dritten Kind.

²⁰ SO – Die Arbeitsverhältnisse des kantonalen Personals sind in einem Gesamtvertrag (GAV) geregelt.

²¹ SO – Nur wenn das Arbeitsverhältnis unbefristet ist.

²² BS – In den ersten drei Monaten nach der Geburt zu beziehen. .

-
- ²³ BS – Wenn das Arbeitsverhältnis weniger als drei Monate gedauert hat = Lohn zu 80 %. Wenn die Mutter das Arbeitsverhältnis auf den Tag der Geburt kündigt, reduziert sich der bezahlte Urlaub auf 14 Wochen.
- ²⁴ BS - Zur Adoption von Kindern bis zu 5 Jahren. / Sofern die künftigen Adoptiveltern beide beim Kanton BS arbeiten, besteht insgesamt ein Anspruch von 8 Wochen.
- ²⁵ BS – BS – Der unbezahlte Elternurlaub wird der Mutter als Stillurlaub gewährt. Der Urlaub als Ganzes darf nicht länger als 12 Monate dauern (16 Wochen bezahlter Urlaub, 36 Wochen unbezahlter Urlaub).
- ²⁶ BL – Nur wenn das Kind nicht mehr als 6 Jahre alt ist und vorher nicht im gleichen Haushalt gelebt hat. .
- ²⁷ Ein unbezahlter Urlaub kann gemäss den allgemeinen Regelungen dann genommen werden, wenn es die betrieblichen Verhältnisse erlauben und die zuständigen Stellen zustimmen.
- ²⁸ AI – Voraussetzung sind mindestens 5 Dienstjahre.
- ²⁹ AI – Gemäss AHV-IV Stelle Appenzell Innerrhoden
- ³⁰ SG – Nur bei Adoption von Säuglingen
- ³¹ SG - Massgebend ist der Beschäftigungsgrad der letzten 12 Arbeitsmonate vor der Geburt
- ³² Bei Niederkunft während den ersten 6 Monaten der Anstellung wird der Lohn zur Hälfte ausbezahlt.
- ³³ AG – Für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr und für erwerbsunfähige Kinder bis zum vollendeten 20. Altersjahr: CHF 200.00 je Kind und Monat. Ausbildungszulagen für Kinder vom vollendeten 16. Altersjahr bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr: CHF 250.00 je Kind und Monat.
- ³⁴ TG – Eine Erhöhung der Anzahl Tage wird geprüft.
- ³⁵ TG – Ein unbezahlter Urlaub von höchstens 3 Monaten wird der Mutter nach dem Mutterschaftsurlaub nur dann gewährt, wenn der Gesundheitszustand des Neugeborenen dies erfordert. .
- ³⁶ TI – Nur wenn das Kind weniger als 10 Jahre alt ist. .
- ³⁷ TI – Haushaltszulage von der Geburt des ersten Kindes an bis zum 12. Altersjahr des letzten Kindes.
- ³⁸ VD – Der Mutterschaftsurlaub wird um einen Monat verlängert, wenn die Mutter ihr Kind stillt. .
- ³⁹ VS – Das Arbeitsverhältnis muss nach der Geburt für mindestens 6 Monate fortgesetzt werden. Wenn die Arbeitnehmerin ihre Tätigkeit aufgibt, besteht ein Lohnanspruch von max. 8 Wochen. Wer Anspruch auf einen Urlaub von 16 Wochen hat, kann 2 Wochen davon vor der Geburt beziehen (ab 1.5.2008).
- ⁴⁰ NE – 98 Tage sind der Mutter vorbehalten, 24 Tage können auf die Zeit vor oder nach der Geburt verteilt werden. Das Guthaben von 24 Tagen kann auf Wunsch auf den Vater übertragen werden (wenn beide Elternteile Angestellte des Kantons sind)..
- ⁴¹ GE – 10 Tage zusätzlicher, unbezahlter Vaterschaftsurlaub möglich.
- ⁴² GE – 3 Wochen Mutterschaftsurlaub zu 100 % in den ersten 6 Dienstmonaten, nachher 20 Wochen.
- ⁴³ GE – Gleiche Bedingungen bei Adoption wie beim Mutterschaftsurlaub. Adoption von Kindern unter 10 Jahren. .
- ⁴⁴ GE – CHF 200.00 pro Monat für Kinder bis 16 Jahre, CHF 250.00 für Kinder von 16 bis 25 Jahren.
- ⁴⁵ GE – Ab dem dritten Kind und für alle folgenden Kinder wird der Betrag um CHF 100.00 erhöht.
- ⁴⁶ JU – 4 zusätzliche Wochen bezahlter Mutterschaftsurlaub, wenn die Frau ihr Kind stillt (ärztliches Zeugnis erforderlich).
- ⁴⁷ JU – Gemäss (LiLAFam) vom 25. Juni 2008.

Elternurlaube – Bestimmungen für das Personal der 25 grössten Schweizer Städte

Stand 17. Februar 2011

(Quellen : BFS, ESPOP 2009 / www.berufundfamilie.admin.ch / Stadtverwaltungen, Internetseiten der Städte)

Stadt	Anzahl Einwohner (31.12.09, BFS ESPOP)	Vaterschafts- urlaub (bezahlte Tage)	Mutterschafts- urlaub (Wo- chen/Bezahlung)	Adoptions- urlaub	Elternurlaub unbezahlt	Familienzulage k : Kind b : Ausbildung g : Geburt a : Andere
Zürich	368'677	10 Tage	16 / 100%	max. 16 Wo- chen, bezahlt (Vater oder Mutter)	6 Wochen (Vater) ¹	k : 200.-/250.- b : 250.- g : --- a : ---
Genf	185'958	2 Tage	20 / 100%	20 Wochen ²	max. 1 Jahr	k : keine Angabe b : keine Angabe g : keine Angabe a : keine Angabe
Basel	166'173	5 Tage	16 / 100% ³	8 Wochen bezahlt ⁴	max.12 Mona- te (Mutter) ⁵	k : 200.- b : 250.- g : --- a : Unterhaltsz. Für 1 KZ: 411.- Für 2 KZ: 502.75 Für 3 KZ: 538.- Ab 4 KZ: 566.-
Lausanne	125'885	21 Tage	4 Monate / 100%	4 / 6 Monate ⁶	max. 1 Jahr	k : 200.- b : 250.- ⁷ g : 1500.- ⁸ a : ---
Bern	123'466	3 Wochen ⁹	16 / 100%	8 Wochen ¹⁰	max. 2 Jahre	k : 257.- b : 290.- g : --- a : Ergänzungszu- lage: 207.-
Winterthur	99'377	10 Tage	16 / 100 %	16 Wochen bezahlt (Mut- ter)	3 Wochen für den Vater, zusätzlicher Urlaub für Väter und Mütter mög- lich	k : 200.-/250.- b : 250.- g : --- a : ---
St. Gallen	72'642	5 Tage ¹¹	16 / 100%	<i>nicht vorgesehen</i>	möglich	k : 200.- b : 250.- g : 1332.- a : KZ: 3183.-/Jahr
Luzern	59'509	10 Tage ¹²	16 / 100%	<i>nicht vorgesehen</i>	möglich	k : 210.- b : 250.- g : 1000.- a : Sonderzulage der Stadt: 300.-

Lugano	55'060	5 Tage ¹³	16 / 100 %	8 Wochen ¹⁴	max. 9 Monate (Mutter)	k : 200.- b : 250.- g : --- a : Haushaltszulage: 157.70 ¹⁵
Biel/Bienne	50'455	5 Tage	16 / 100 %	<i>nicht vorgesehen</i>	möglich, max. 6 Monate	k : 230.- b : 290.- g : --- a : ---
Thun	42'330	5 Tage	16 / 100 %	<i>nicht vorgesehen</i>	möglich	k : 230.- b : 290.- g : --- a : Betreuungszulage: 377.30 ¹⁶
Köniz	38'261	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	k : keine Angabe b : keine Angabe g : keine Angabe a : keine Angabe
La Chaux-de-Fonds	37'413	3 Tage	4 Monate / 100 %	2 Monate	<i>nicht vorgesehen</i>	k : 200.-/200.-/250.- b : Zuschlag 80. g : 1'200.- a : Ergänzungszulage 165.-/Kind
Schaffhausen	34'564	5 Tage	16 / 100% ¹⁷	<i>nicht vorgesehen</i>	möglich	k : 200.- b : 250.- g : --- a : ---
Freiburg	34'490	3 Tage	16 / 100%	1 bis 8 Wochen bezahlt max.	möglich	k : 380.-/475.- b : 290.- g : 1'900.- ¹⁸ a : ---
Chur	33'377	3 Tage	14 / 100%	14 Wochen bezahlt (Mutter)	max. 6 Monate (Mutter)	k : 220.- b : 270.- g : --- a : ---
Neuenburg	32'770	1 Tag	4 Monate / 100%	2 Monate bezahlt ¹⁹	<i>nicht vorgesehen</i>	k : 200.- für die ersten beiden Kinder/250.- ab dem 3. Kind b : 80.- (zusätzlich zu Kinderzulagen) g : 1'200.- a : Ergänzungszulage: 145.- ²⁰
Vernier	32'374	10 Tage	20 / 100 % ²¹	16 Wochen	max. 1 Jahr	k : 250.- ²² b : 500.- g : --- a : ---

Uster	31'954	5 Tage	16 / 100 %	16 Wochen bezahlt (Vater oder Mutter)	möglich	k : 200.-/250.- b : 250.- g : --- a : ---
Sitten	29'718	5 Tage ²³	16 / 100%	<i>nicht vorgesehen</i>	<i>nicht vorgesehen</i>	k : keine Angabe b : keine Angabe g : keine Angabe a : keine Angabe
Lancy	28'389	2 Tage	20 / 100 %	20 Wochen ²⁴	max. 1 Jahr	k : 200.- (+100.- ab dem 3. Kind) b : 250.- (+100.- ab dem 3. Kind) g : 1'000.-(+1'000.- ab dem 3. Kind) a : ---
Emmen	27'850	5 Tage	14 / 100 %	<i>nicht vorgesehen</i> (unbezahlter Urlaub möglich)	<i>nicht vorgesehen</i> (unbezahlter Urlaub möglich)	k : 200.- bis Vollendung des 12. Altersjahrs, 210.- von 12 bis 16 Jahren) b : 250.- g : 1'000.- a : Erziehungszulage: 200.-
Yverdon-les-Bains	26'621	5 Tage	4 Monate / 100 %	2 Monate (Vater oder Mutter)	max. 6 Monate (Vater oder Mutter) ²⁵	k : 200.- b : 250.- g : 1'500.-, + 170.- ab dem 3. Kind) a : ---
Kriens	26'211	5 Tage	16 / 100 %	<i>nicht vorgesehen</i>	möglich	k : 200.- bis 12 Jahre/210.- von 12 bis Vollendung des 16. Lebensjahrs) b : 250.- bis Vollendung des 25. Altersjahr g : 1'000.- a : Erziehungszulage 200.-/300.- ²⁶
Rapperswil-Jona	26'177	5 Tage	16 / 100 %	<i>nicht vorgesehen</i>	möglich	k : 200.-/234.- b : 250.- g : 1'360.- a : ---

¹ Zürich – Ein unbezahlter Vaterschaftsurlaub ist vorgesehen. Es besteht die Möglichkeit, nach Absprache mit dem/der Vorgesetzten den unbezahlten Urlaub zu verlängern.

² Genf – Gleiche Bedingungen bei Adoption wie beim Mutterschaftsurlaub. Adoption von Kindern unter 10 Jahren.

³ Basel – Wenn das Arbeitsverhältnis weniger als drei Monate gedauert hat = Lohn zu 80 Prozent. Reduktion des bezahlten Urlaubs auf 14 Wochen, wenn die Mutter das Arbeitsverhältnis auf den Zeitpunkt der Geburt kündigt.

⁴ Basel – Wenn das Kind jünger als 5 Jahre ist und nicht bereits im gleichen Haushalt lebt. Ein einziger Urlaub pro Kind.

⁵ Basel - Der unbezahlte Elternurlaub wird der Mutter als Stillurlaub gewährt. Der Urlaub kann insgesamt maximal 12 Monate dauern (16 Wochen bezahlter Urlaub, 36 Wochen unbezahlter Urlaub)

-
- ⁶ Lausanne – Wenn beide Elternteile Angestellte der Stadt sind, wird einem davon ein Urlaub von vier Monaten gewährt und dem andern ein Urlaub von zwei Monaten.
- ⁷ Lausanne – Ab dem 3. Kind wird die Zulage um CHF 170.00 erhöht. Ganze Zulagen werden den Personen gewährt, die einen Lohn von CHF 6'960.00 pro Jahr oder CHF 580.00 pro Monat oder mehr erhalten. Wenn der Lohn unter diesem Betrag liegt, ist keine Zulage in Verbindung mit der Erwerbstätigkeit geschuldet.
- ⁸ Lausanne – Zulage gilt auch bei Adoptionen. Bei Mehrlingsgeburten oder –adoptionen wird die Zulage verdoppelt. Die Mutter muss in den 9 Monaten vor der Geburt des Kindes in der Schweiz wohnhaft gewesen sein.
- ⁹ Bern – In den 20 Wochen nach der Geburt zu beziehen. .
- ¹⁰ Bern – Wenn das Kind jünger als 8 Jahre und nicht das Kind des Partners oder der Partnerin ist.
- ¹¹ St. Gallen – In den zwei Monaten nach der Geburt zu beziehen.
- ¹² Luzern – Auf Wunsch 10 zusätzliche, unbezahlte Tage.
- ¹³ Lugano – In den 6 Monaten nach der Geburt zu beziehen (Art. 68 Abs. 1, lit.d ROD)
- ¹⁴ Lugano – Bei Adoption von Kindern unter 5 Jahren, die nicht zur Familie gehören, hat der Angestellte Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von maximal 8 Wochen (Art. 70, Abs. 1 ROD)
- ¹⁵ Lugano – k und f: Der Angestellte hat Anspruch auf die jährliche Kinderzulage gemäss den Bestimmungen des kantonalen Familienzulagengesetzes für Angestellte (LAF). In Abweichung des LAF kann der Angestellte seinen Anspruch auf Zulagen auch nach Vollendung des 25. Altersjahrs des Kindes geltend machen, sofern sich dieses noch in der Lehre oder im Studium befindet (Art. 58 ROD).
- a: Verheiratete Angestellte, die Kinder unter 15 Jahren haben, welche zu den in Artikel 58 ROD festgehaltenen Leistungen (vgl. lit k und f weiter oben) berechtigen, haben Anspruch auf eine Haushaltszulage, wenn nicht bereits der andere Ehegatte eine solche Zulage bezieht. Die Höhe der Zulage entspricht jener, welcher der Kanton für seine Angestellten bezahlt (Art. 57, Abs. 1 ROD).
- Anspruch auf die Zulage haben der/die hinterbliebene Ehegatte/in, der/die getrennte oder geschiedene Ehegatte/in, eine unverheiratete Person, die für Kinder, welche die Bedingungen des vorhergehenden Absatzes erfüllen (Art. 57, Abs. 2 ROD, unterhaltspflichtig ist.
- ¹⁶ Thun – Zusätzlich zur Kinderzulage I wird eine Betreuungszulage von CHF 377.30 pro Monat ausbezahlt (variabel gemäss Anstellungsgrad). Die Angestellten mit tiefen Löhnen erhalten zudem eine Kinderzulage II (degressives Modell von einem Mindestbetrag von CHF 222.65 bis zu einem Maximalbetrag von CHF 3'181.30 pro Jahr).
- ¹⁷ Schaffhausen – Nach Abschluss des Mutterschaftsurlaubs kann die Angestellte nach Absprache mit dem Dienst ihren Anspruch auf den 13. Monatslohn ganz oder teilweise in Form eines zusätzlichen Urlaubs geltend machen.
- ¹⁸ Freiburg – Die aufgeführten Zahlen sind das Resultat der um die Kinderzulagen der Stadt erhöhten kantonalen Zulagen. Die Zuschläge der Stadt belaufen sich auf CHF 150.00 pro Kind für die ersten zwei Kinder, CHF 225.00 ab dem dritten Kind und CHF 400.00 für die Geburt.
- ¹⁹ Neuenburg – Der Adoptionsurlaub wird dem Vater oder der Mutter gewährt. Sie können sich den Urlaub teilen. .
- ²⁰ Neuenburg – pro Kind, im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad des Angestellten.
- ²¹ Vernier – Mutterschaftsurlaub von 20 Wochen vorausgesetzt die Angestellte ist seit mindestens zwei Jahren in der Stadtverwaltung tätig. Bei weniger als zwei Jahren Tätigkeit hat eine Angestellte Anspruch auf 16 Wochen Urlaub sowie auf einen zusätzlichen Urlaub von einer Woche pro Anstellungssemester.
- ²² Vernier – Die Zulagen der Gemeinde kommen zu den vom Kanton Genf ausbezahlten Zulagen hinzu.
- ²³ Sitten – Im Monat nach der Geburt zu beziehen. .
- ²⁴ Lancy – Es gelten die gleichen Bedingungen bei einer Adoption wie beim Mutterschaftsurlaub. Adoption von Kindern unter 10 Jahren.
- ²⁵ Yverdon-les-Bains – Höchstalter des Kindes: 12 Jahre
- ²⁶ Kriens – Für einen Anstellungsgrad von 100 Prozent. Mit einem oder zwei Kindern: CHF 200.00. Ab drei Kindern und mehr: CHF 300.00.